



**Dr. med. Susanne
Meister**

**Ärztliche Koordinatorin
der EKiR**

Arbeitsschutz in der EKiR für MAV-
Mitglieder am 11.12.23 im Haus der
Kirche in Bonn

Überbetrieblicher Dienstleister im Arbeits- und Gesundheitsschutz

5 Gebiete



15 Regionen



über 200 Standorte



ca. 700 Ärzte

- Gesundheitszentren ○
- Regionalleitung Vertrieb ●
- Klinikpartner ●
- Tochterunternehmen ●
- Zentrale 



B·A·D – Was ist das?

- Im Bereich der EKiR sind folgende 13 Zentren in die Betreuung involviert:
 - Düsseldorf, Mönchengladbach, Wuppertal
 - Koblenz, Trier, Aachen
 - Mainz, Saarbrücken
 - Duisburg, Köln, Bonn, Essen
 - Gießen

Der Betriebsarzt unterstützt bei der Förderung und Erhaltung von Gesundheit und wirkt mit bei der Wiederherstellung von Gesundheit sowie der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit

- **Beurteilung der Wechselbeziehungen** zwischen
 - **Arbeit** (Anforderungen, Bedingungen, Organisation) und
 - **Mensch** (Gesundheit, Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit, Krankheiten)

Rolle: Allparteiliche, unabhängige Berater-Position:

- Nicht weisungsbefugt!

- Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ (Facharzt/Fachärztin für Arbeitsmedizin)
- Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin)

Der Gesetzgeber fordert diese z.B. konkret in der:

- DGUV Vorschrift 2 § 3 „Arbeitsmedizinische Fachkunde“:
- ArbmedVV § 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin

Einsatz Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin

Aussage der Bundesärztekammer*:

„Der in der Weiterbildung befindliche Arzt darf zwar noch nicht zum Betriebsarzt mit selbständiger Aufgabenerfüllung bestellt werden (gemäß § 3 ASiG), er darf jedoch unter Anleitung des zur Weiterbildung befugten Arztes betriebsärztliche Leistungen erbringen.“

*Zeitschrift für Arbeitsmedizin-Sozialmedizin-Umweltmedizin (ASU), Oktober 2011, S. 130

Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers:

- Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- Gestaltung von Betriebsanlagen, Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren
- Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
- Festlegen der Vorsorgen
- Beurteilung von Arbeitsplatzbedingungen
- Organisation der Ersten Hilfe
- Arbeitsplatzwechsel / (Wieder-)Eingliederung
- Betriebliche Gesundheitsförderung



Untersuchung und Beratung der Arbeitnehmer

Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung:

Vorsorgen und Eignungsuntersuchungen

Impfungen

Nach Bedarf:

Beratung und Begleitung bei Wiedereingliederung
nach Krankheiten und Unfällen

Stellungnahmen, welche Tätigkeiten ausgeführt
werden können



Arbeitsmedizinische Vorsorgen gemäß ArbMedVV; bescheinigt werden:

- Anlass, Tag der Vorsorge und Zeitpunkt der nächsten Vorsorge
- Kein Einverständnis für die Weitergabe an Arbeitgeber erforderlich (ArbMedVV, §6 Absatz 3)

Andere Untersuchungen (z. B. Eignungsuntersuchungen); bescheinigt werden:

- **KEINE** medizinischen Befunde
- **Beurteilungen** (z. B. „geeignet“):
 - Weiterleitung nur mit erteiltem Einverständnis des Untersuchten
 - Ausnahme: Untersuchungen nach StrlSchV (§79 Ärztliche Bescheinigung)

(Hier ist der Betriebsarzt durch die StrlSchV bezüglich der Weitergabe der Beurteilung von der Schweigepflicht entbunden.)

Gutachten, Stellungnahmen;

mitgeteilt werden eventuell auch medizinische Befunde und Prognosen (mit erteiltem Einverständnis des Untersuchten)

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat (ASiG §9):

- Betriebsärzte (BÄ) haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Mitarbeitervertretung zusammenzuarbeiten
- Betriebsärzte informieren die MAV über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung

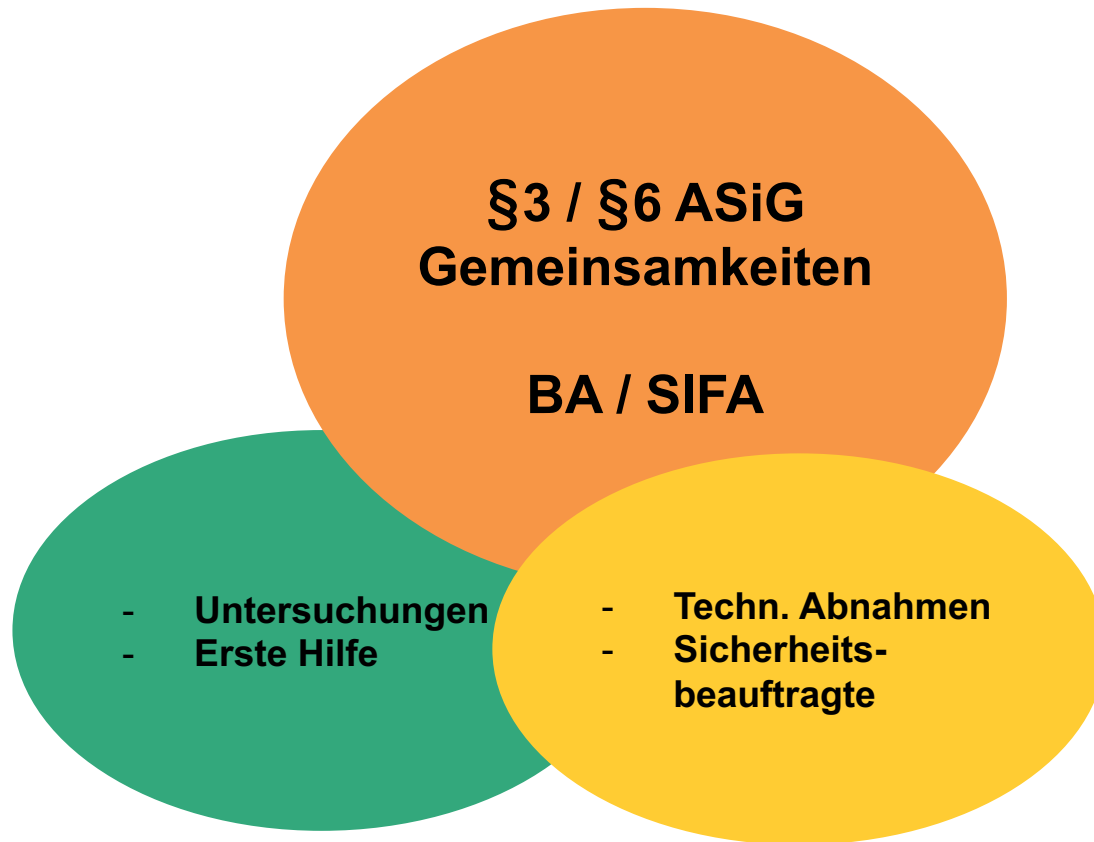
Abstimmung, u.a. im Rahmen von:

- ASA-Sitzungen
- gemeinsamen Betriebsbegehungen

Verpflichtung zur Zusammenarbeit (ASiG § 10):

„Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen zu arbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen.“





Gemeinsamkeiten:

- Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsverfahren
- Auswahl, Anwendung und Erprobung von Körperschutzmitteln

Unterschiede:

Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa)

- Unfälle und Maschinen

Betriebsärzte

- Krankheiten, Vorsorge
- Untersuchungen und Erste Hilfe

Typische betriebsärztliche Aufgaben

Im folgenden einige Beispiele



Vorsorge, z. B. gemäß

- ArbMedVV (Angebots-, Pflicht-, Wunsch- und Nachgehende Vorsorge)
- Vorsorgekartei ist durch den AG zu führen
- Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses muss dem AN seine Akte ausgehändigt werden

Eignungsuntersuchungen, z. B. gemäß

- Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Strahlenschutzverordnung (hier wird der Begriff „tauglich“ gewählt)
- DIN Normen (z.B. DIN EN ISO 9712 - Zerstörungsfreie Prüfung)
- Fahr-Steuer-Überwachungstätigkeiten, Arbeiten mit Absturzgefahr

Gutachten, Stellungnahmen

Berufskrankheiten

häufige BK-Verdachtsfälle im Betrieb

- Hautkrankheiten (BK 5101)
- Lärm (BK 2301)

Einsatz von Kranken, z. B.

- Diabetiker
- Bluthochdruck

Wiedereingliederung nach längerer Krankheit



- **Unterweisungen** (z. B. Hautschutz)
- **Vorträge** (z. B. Impfungen)
- **Aushänge** (z. B. Ersthelfer im Betrieb)
- **Beratung**, z. B.:
 - Ergonomie am Arbeitsplatz
 - Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- **Gesundheitstag**, z. B.:
 - Herz-Kreislauf
 - Ernährung
- [...]





**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit**

© B·A·D GmbH 5010-FB – Betriebsarzt, Version 1.1, 29.11.2019

Dr. med. Susanne Meister

Fachärztin für Arbeitsmedizin

Reisemedizinische Gesundheitsberatung

Gesundheitszentrum Wuppertal - Sparte Medizin

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik
GmbH

Hofaue 41-45, 42103 Wuppertal

Tel. 0202-479620-0

Fax 0202-479620-200

<https://www.bad-gmbh.de>

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

SICHER ARBEITEN. GESUND LEBEN

